

## **Hinweise zum Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (LWV 01-3-208)**

### **I. Zuständigkeit des LWV Hessen**

Der Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII wurde zum 01.01.2020 überarbeitet. Ab diesem Zeitpunkt bearbeitet der Landeswohlfahrtsverband Hessen selbst die Leistungen des Betreuten Wohnens, der teilstationären und stationären Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII in Hessen an den Standorten der Hauptverwaltung Kassel und der Regionalverwaltung Darmstadt.

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

LWV Hessen  
Funktionsbereich 203.1  
Ständeplatz 6 - 10  
34117 Kassel  
Tel. 0561 1004 - 0

für Leistungserbringer in der *Stadt Kassel, im Landkreis Kassel, im Landkreis Waldeck-Frankenberg, im Schwalm-Eder-Kreis, im Werra-Meißner-Kreis, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, im Landkreis Marburg-Biedenkopf, im Lahn-Dill-Kreis, im Landkreis Gießen, im Vogelsbergkreis, im Landkreis Fulda, im Landkreis Limburg-Weilburg, im Wetteraukreis sowie in den Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.*

LWV Hessen  
Funktionsbereich 203.1  
Steubenplatz 16  
64293 Darmstadt  
Tel. 06151 801 - 0

für Leistungserbringer in der *Stadt Frankfurt/M., in der Stadt Offenbach, in der Stadt Darmstadt, in der Stadt Wiesbaden, im Rheingau-Taunus-Kreis, im Hochtaunuskreis, im Main-Kinzig-Kreis, im Main-Taunus-Kreis, im Landkreis Offenbach, im Landkreis Groß-Gerau, im Landkreis Darmstadt-Dieburg, im Landkreis Bergstraße, im Odenwaldkreis sowie in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.*

Bei Leistungen des Betreuten Wohnens und den teilstationären Leistungen ist der LWV Hessen ausschließlich für die fachlichen Leistungen sachlich zuständig. Alle anderen Leistungen der Sozialhilfe nach § 8 SGB XII, die parallel zum Betreuten Wohnen oder den teilstationären Leistungen beansprucht werden, sind beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Für sonstige ambulante Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII (mit Ausnahme des Betreuten Wohnens und der Fachberatungsstellen und Tagesaufenthaltsstätten) bleiben die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Hessen sachlich zuständig.

Bei Leistungen in einer stationären Einrichtung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist der LWV Hessen gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII und alle anderen Leistungen nach dem SGB XII sachlich zuständig. Ausgenommen sind lediglich Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII, die beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe in Hessen zu beantragen sind.

## **II. Zuständigkeit anderer Sozialleistungsträger für existenzsichernde Leistungen**

### **Jobcenter und Agenturen für Arbeit**

Seit dem 01.01.2005 ist die Frage der Erwerbsfähigkeit, die der nachfragenden bzw. der leistungsberechtigten Person Ansprüche auf **Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und** zur Eingliederung in Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - erschließen kann, von besonderer Bedeutung. Bürgergeld ist gegenüber der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII in und außerhalb von Einrichtungen eine vorrangige Leistung. Gleiches gilt für das Arbeitslosengeld I (ALG I) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) - Arbeitsförderung. Nachfragende Personen sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - verpflichtet, vorrangige Leistungen bei den zuständigen Sozialleistungsträgern rechtzeitig zu beantragen.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII haben Anspruch auf Bürgergeld einschl. der Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II. Voraussetzung ist, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht stationär im Sinne des § 7 Abs. 4 Nr. 2 SGB II untergebracht sind. Von einer stationären Unterbringung im Sinne des SGB II ist nur auszugehen, wenn der Träger der stationären Einrichtung nach § 67 SGB XII nach Maßgabe des Konzeptes die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung und die Integration Leistungsberechtigter übernimmt.

In allen stationären Einrichtungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Hessen ist dies nicht der Fall, so dass Leistungsberechtigte dort nicht stationär im Sinne des § 7 Abs. 4 Nr. 2 SGB II untergebracht sind. Sie haben in jedem Fall einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn sie erwerbsfähig im Sinne des § 8 SGB II sind. Beim zuständigen Jobcenter ist im Rahmen der Aufnahme unverzüglich ein Antrag auf SGB II-Leistungen zu stellen, der auf den Ersten des Monats zurück wirkt, in dem der Antrag gestellt wurde. Es besteht die Möglichkeit fristwahrend und formlos den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II beim zuständigen Jobcenter zu stellen und das auszufüllende Antragsformular zügig nachzureichen.

Für **Leistungsberechtigte mit Anspruch auf ALG I und Bürgergeld** sind die jeweils zuständige Agentur für Arbeit oder das Jobcenter erste Ansprechpartner für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes außerhalb und innerhalb von Einrichtungen nach den §§ 67 ff. SGB XII.

## **Örtliche Träger der Sozialhilfe**

Soweit kein Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende **wegen nicht gegebener Erwerbsfähigkeit** besteht, kann ggf. Grundsicherung nach SGB XII im Alter (ab Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 Satz 3 SGB XII) oder bei (dauerhaft voller) Erwerbsminderung nach den § 41 Abs. 3 SGB XII beansprucht werden. Anträge auf Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung sind für Leistungsberechtigte im Betreuten Wohnen, in teilstationären oder stationären Einrichtungen nach den §§ 67 ff. SGB XII beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zu stellen. Grundsicherung nach SGB XII wird auf Antrag Leistungsberechtigter ab dem Ersten des Monats bewilligt, in dem der Antrag beim örtlichen Träger der Sozialhilfe gestellt wird.

Aufgrund eines Ersuchens des zuständigen Sozialhilfeträgers sind durch den zuständigen Träger der Rentenversicherung die Anspruchsvoraussetzungen auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung gemäß § 45 SGB XII zu prüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die nachfragende Person dauerhaft voll erwerbsgemindert sein könnte.

ALG I und Bürgergeld sind wie die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII von der leistungsberechtigten Person zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes - in der stationären Einrichtung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - einzusetzen.

## **III. Antragsformular**

### **1. Angaben zu der nachfragenden Person**

Neu aufgenommen wurde eine Frage zum beantragten bzw. festgestellten Pflegegrad.

### **2. Aufenthaltsverhältnisse vor Antragstellung**

Für die Bestimmung des Kostenträgers der Betreuung sind die Aufenthaltsverhältnisse vor Aufnahme in die Einrichtung oder in das Betreute Wohnen von Bedeutung und die Gründe für Aufenthaltswechsel. Deshalb sind hier die Aufenthaltsverhältnisse vor Antragstellung und die Gründe für Aufenthaltswechsel unter Angabe des jeweiligen Datums **genau** zu dokumentieren. Wesentlich sind Aufenthalte außerhalb von stationären Einrichtungen und Justizvollzugsanstalten in den 2 Monaten vor dem Beginn des aktuellen Einrichtungsaufenthaltes bzw. des Betreuten Wohnens. Bei Rechtsstreitigkeiten mit außerhessischen Sozialhilfeträgern ist der lückenlose, Tag genaue, Nachweis der Aufenthaltsverhältnisse in den 2 Monaten vor Aufnahme in die Einrichtung Prozess entscheidend.

Seit dem 01.01.2005 bleibt zudem gemäß § 98 Abs. 5 SGB XII der Träger der Sozialhilfe für notwendig werdende Leistungen in Formen ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten **örtlich** zuständig, der vor Eintritt in eine ambulant betreute Wohnform örtlich zuständig war oder gewesen wäre. So kann der Kostenträger der stationären Betreuung auch für das Betreute Wohnen als eine Form ambulant betreuter Wohnmöglichkeiten gemäß § 98

Abs. 5 SGB XII örtlich zuständig sein. Die sachliche Zuständigkeit ist im Einzelfall ggf. neu zu bestimmen.

Diese Vorschrift ist von besonderer Bedeutung bei Leistungsberechtigten, die bisher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland hatten. Der auswärtige Träger der Sozialhilfe bleibt auch für das anschließende ambulante Betreute Wohnen in Hessen örtlich zuständig.

### **3. Angaben zu Angehörigen**

Die Angaben zu Angehörigen sind beispielsweise im Hinblick auf Unterhaltspflichten von Bedeutung. Ggf. besteht auch die Möglichkeit für eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Bei der gemeinsamen Betreuung einer Mutter oder eines Vaters mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren in einer geeigneten Wohnform bestehen für beide vorrangige Leistungsansprüche gegen das zuständige Jugendamt nach § 19 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe -, die zu überprüfen sind.

### **4./5. Einkommens- und Vermögensverhältnisse**

Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten nach den §§ 67 ff. SGB XII sind entsprechend den sozialhilferechtlichen Vorschriften lediglich zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes in Einrichtungen einzusetzen, da die Beratung und persönliche Unterstützung gemäß § 68 Abs. 2 SGB XII einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden.

In dieser Rubrik sind in dem ab dem 01.01.2020 geltenden Antragsformular zusätzlich Fragen zu abgeschlossenen Versicherungen und Schuldverpflichtungen aufgenommen worden.

### **6. Sonstige Ansprüche**

Aufgrund der nachrangigen Leistungsverpflichtung des Sozialhilfeträgers sind Ansprüche gegen Dritte, die bei entsprechendem Bedarf zu verfolgen sind, hier anzugeben. Diese Rubrik wurde um die Frage nach Schadensersatzansprüchen ergänzt.

### **7. Ansprüche gegen Sozialleistungsträger nach dem SGB VIII (Jugendamt)**

Der Antrag auf Bewilligung von Leistungen für junge Volljährige nach dem § 41 SGB VIII im Alter von 18 bis zu 21 Jahren, als Fortsetzungsmaßnahme einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnenen Maßnahme bis zum Alter von 27 Jahren, ist an das zuständige Jugendamt zu richten. Die Antragstellung muss vor Beginn der Leistung, spätestens am Tag des Beginns einer Maßnahme schriftlich durch den/die junge/n Volljährige/n beim zuständigen Jugendamt erfolgen.

Es muss für das Jugendamt erkennbar sein, dass Leistungen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII durch die nachfragende Person beantragt werden. Deshalb ist der Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (LWV 01-3-208) für eine Antragstellung von Leistungen für junge Volljährige beim Jugendamt nicht geeignet. Es müssen Hilfen nach § 41 SGB VIII, **nicht** nach § 67 SGB XII beantragt werden.

## 8. Vorliegen persönlicher Anspruchsvoraussetzungen

Die Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist an konkrete Anspruchsvoraussetzungen gebunden. Dazu gehört, dass

1. ein besonderes Lebensverhältnis vorliegen muss, das
2. mit sozialen Schwierigkeiten verbunden ist, die
3. die nachfragende Person nicht aus eigener Kraft bewältigen kann.

Durch das Ankreuzverfahren werden bei **ungeplanten** Aufnahmen erste Hinweise auf einen möglichen Leistungsanspruch gegeben, die in Hessen ab dem 01.01.2020 einer Prüfung im Einzelfall durch den LWV Hessen unterliegen. Neben dem besonderen Lebensverhältnis, nach dem unter Ziffer 8.1 gefragt wird, sind unter Ziffer 8.2. die sozialen Schwierigkeiten in Stichworten darzustellen.

Der LWV Hessen prüft aufgrund dieser Angaben, ob eine Kostenzusage bis zur Vorlage des Hilfeplans für die Dauer von **höchstens** 10 Wochen erteilt werden kann. Im Einzelfall können kürzere Bewilligungszeiträume in Betracht kommen.

Bei stationären Aufnahmen ist durch die aufnehmende Einrichtung mit Anlage S eine ausführliche Begründung für deren Notwendigkeit zu geben, aus der hervorgehen muss, warum ambulante Leistungen nicht ausreichend sind. **Anlage S** ist bei stationärer Betreuung Bestandteil des „Antrages auf Bewilligung“. Die nachfragende Person nimmt mit ihrer Unterschrift unter den „Antrag auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII“ Kenntnis von der beigefügten Anlage S.

Bitte beachten Sie, dass

- Leistungen nach den §§ 67 ff. SGB XII gemäß § 18 SGB XII nicht rückwirkend bewilligt werden können, so dass der LWV Hessen z. B. bei ungeplanten Aufnahmen in stationären Einrichtungen am Aufnahmetag über die Aufnahme informiert werden muss,
- Entscheidungen über Leistungen erst nach Vorlage des „Antrages auf Bewilligung von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII“ getroffen werden können. Deshalb ist es wichtig, den „Antrag ...“ zügig der zuständigen einzelfallbearbeitenden Stelle im LWV Hessen zuzuleiten.

## 9. Anlage S

Es ist durch die aufnehmende Einrichtung darzulegen, warum eine stationäre Betreuung notwendig ist und ambulante Leistungen nicht ausreichend sind.

Hierzu können folgende Anhaltspunkte herangezogen werden, **die ausführlich und am Einzelfall orientiert zu begründen sind**. Es muss für den Kostenträger erkennbar werden, anhand welcher Anhaltspunkte im Einzelfall die Feststellungen getroffen wurden:

- die nachfragende oder antragstellende Person ist gegenwärtig nicht in der Lage, die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden;
- die Selbsthilfekräfte sind soweit eingeschränkt, dass ambulante Leistungen nicht ausreichen und stationäre Leistungen notwendig sind;
- die besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten erfordern eine Beratungs-, Unterstützungs- und Versorgungsleistung, die nur stationär erbracht werden kann;
- die sofortige Veränderung der Lebensverhältnisse und eine umfassende Versorgung ist auf Grund des beschriebenen Hilfebedarfs notwendig;
- ambulante oder teilstationäre Hilfeangebote stehen nicht zur Verfügung;
- durch die Notwendigkeit der Versorgung, der Begleitung, der intensiven Beratung und Betreuung (auch in Krisen), ist ein Zusammenführen aller erforderlichen Maßnahmen nur in stationärer Form möglich;
- die sozialen Schwierigkeiten und besonderen Lebensverhältnisse bestehen in einem Ausmaß, dass eine Interventionsmöglichkeit „Rund um die Uhr“ gegeben sein muss;
- die nachfragende Person gibt an, das vorhandene ambulante Angebot zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in Anspruch nehmen zu können;
- zur Abwendung, Beseitigung, Milderung oder Verhütung weiterer Verschlimmerung der bestehenden besonderen sozialen Schwierigkeiten sind stationäre Leistungen angezeigt;
- die nachfragende Person benötigt in allen Lebensbereichen Förderung und ist vorübergehend auf die Übernahme alltäglicher Versorgungsleistungen angewiesen;
- die nachfragende Person verfügt über psychische Beeinträchtigungen, mit erheblichem Suchtmittelmissbrauch oder hat eine Suchtkrankheit, die entweder der Motivation oder Unterstützung bei der Inanspruchnahme spezieller Leistungsangebote bedürfen oder wegen der Auswirkungen der psychischen Beeinträchtigung / Sucht besonderer Versorgungsleistungen bedürfen. Eine Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung ist zumindest in Teilbereichen notwendig;

- die nachfragende Person verfügt über erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die ständige ärztliche Behandlung erfordern. Sie benötigt in erheblichem Umfang der Übernahme von Tätigkeiten der täglichen Versorgung, in allen übrigen Lebensbereichen der Förderung.

Es ist nicht ausreichend, diese Aussagen isoliert zu treffen, sondern es ist dann konkret zu begründen, woran beispielsweise erkennbar wird, dass die nachfragende Person gegenwärtig nicht in der Lage ist, das besondere Lebensverhältnis und die sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden, warum ambulante Leistungen nicht ausreichen, welche konkreten Leistungen erforderlich sind, die nur stationär erbracht werden können usw.

#### **10. Erklärung der nachfragenden Person oder des/ der gesetzlichen Vertreters/in, falls diese/r Antragsteller/in ist**

Die nachfragende Person dokumentiert durch Unterschrift, dass sie ihre Mitwirkungspflichten zur Kenntnis genommen hat und auf die strafrechtlichen Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde.

Sie erhält eine Ausfertigung der Anlage M; eine weitere unterschriebene Ausfertigung wird dem Sozialhilfeantrag (LWV 01-3-208) beigelegt und dem LWV Hessen übersandt.

#### **11. Informationen zum Datenschutz**

Die gesonderten Datenschutzhinweise zu den Informationspflichten des LWV Hessen nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) sind auf der Internetseite des LWV Hessen unter <https://lww-hessen.de/datenschutzerklaerung/datenschutzhinweise-leistungen-sgb-xii> abrufbar.

Die nachfragende Person wird darüber informiert, dass ihre personenbezogenen Daten in einer Anlage zur automatisierten Datenverarbeitung beim LWV Hessen gespeichert und verarbeitet werden (können).

#### **12. Angaben zur Überweisung von Barleistungen**

Diese Rubrik ist neu in das Antragsformular eingefügt worden. An dieser Stelle kann die leistungsberechtigte Person, die ihre Barleistungen (Barbetrag, Bekleidungspauschale und ggf. Verpflegungsgeld) aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen nicht oder nicht vollständig decken kann, um Überweisung ergänzender unterhaltssichernder Leistungen durch den LWV Hessen auf das Konto der betreuenden Einrichtung oder auf ihr Konto unter Angabe der Bankverbindung bitten.

Die fachlichen Leistungen, die nach den §§ 67 ff. SGB XII bewilligt werden, überweist der LWV Hessen auf das Konto der betreuenden Einrichtung. Gleiches gilt, wenn leistungsberechtigte Personen Anspruch auf Leistungen für den von der betreuenden Einrichtung erbrachten Lebensunterhalt gegenüber dem LWV Hessen haben.